

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 239.

Dresden, am 1. September.

1837.

Hundert vier und dreißigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 1. August 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs. — (XII. Kapitel: Von Diebstahl und Veruntreuung. Art. 220 b. — 222.) —

Referent D. v. Mayer: Es ist bei dem allgemeinen Theile von dem Abg. v. Thielau ein Amendement gestellt worden, daß ganz besonders bei kleinen Eigenthumsverbrechen die Strafe intensiv dadurch geschärft werden möchte, daß man sie ganz oder doch auf längere Zeit, d. h. in kürzeren Zwischenräumen mit der Entziehung der warmen Kost verbände. Um diesem Beschlusse der Kammer Genüge zu thun, glaubt die Deputation, es sei hier der Ort, eine solche spezielle Bestimmung auszusprechen. Sie hat dabei noch folgenden Grund gehabt: Es wird allerdings eine längere Gefängnißstrafe hier viel weniger wirksam sein, als eine kürzere, aber intensiv geschärft. Deshalb scheint der Zusatz nützlich zu sein, und mit ihm empfiehlt die Deputation die Fassung der I. Kammer. Ich habe zugleich einer Petition zu gedenken, welche in Beziehung auf diese Verbrechen eingegangen ist. Es ist darüber unter III. Folgendes gesagt:

Petition der Gerichtsherrschaft und Gemeinden zu Liebschwitz, Liebsch und Taubenpreßkeln, den Schutz des ländlichen Eigenthums betreffend.

Die Petenten schließen sich dem in der 19. öffentlichen Sitzung der II. Kammer gestellten und von der Kammer angenommenen Antrage: „um Vorlegung eines Gesetzentwurfes zum Schutze des ländlichen Eigenthums noch auf diesem Landtage,“ an und schlagen dazu vor: 1) beschränkende Verordnungen wegen des Viehhaltens auf dem Lande; 2) Verschärfung der Strafgesetzgebung gegen Felddiebstähle, in Bezug auf die Strafart. In beiderlei Beziehung eröffnen sie ihre Ansichten im Detail, und diese letzteren laufen bei 2. darauf hinaus, daß besonders in Wiederholungsfällen Arrest, verbunden mit Zwangsarbeit im Gefängnisse, Strafarbeit und körperliche Züchtigung in zweckmäßiger Abstufung eintreten möge. Mit Ausnahme der ersteren Strafart, welche das Gesetzbuch gar nicht kennt, sind die übrigen Vorschläge schon in den Artikeln 20. und 220 b. zur Berücksichtigung gekommen. Was dagegen die civilrechtlichen Bestimmungen bei 1. anlangt, so hat die Deputation in der Vorausetzung, daß die I. Kammer über den obengedachten in der 19. Sitzung der II. Kammer gefaßten Beschluß noch nicht berathen hat, der Kammer zu überlassen: „Ob sie die Petition noch an die I. Kammer zu etwaiger Berücksichtigung bei der bevorstehenden Berathung gelangen lassen wolle.“

Referent D. v. Mayer: Es würde also zunächst 1) auf den Artikel 220 b. 2) auf den Zusatz, welchen die Deputation neuerdings beantragt hat, überzugehen sein, und 3) würde die Kam-

mer ihre Meinung darüber auszusprechen haben, ob die Petition noch an die I. Kammer abzugeben wäre.

Staatsminister v. Könneritz: Die Staatsregierung hat sich gegen einen solchen Zusatz in der I. Kammer ausgesprochen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil man consequent entweder nur darin, daß der Thäter durch Ueberwindung aller Schwierigkeiten bei der That eine besondere Festigkeit des Willens und mithin Bösartigkeit gezeigt hat, oder umgekehrt darin, daß die leichte Gelegenheit, die Schwierigkeit, das Eigenthum zu bewachen, besonders hohe Strafen zu dessen Schutz erfordern, einen Erschwerungsgrund auffinden kann; unmöglich aber in Beidem zugleich, weil beide Gründe sich gegenseitig aufheben und widersprechen. Die erste Kammer hat dennoch den Zusatz angenommen, und nach frühern Aeußerungen in dieser Kammer kann ich voraussehen, daß die Kammer sich ebenfalls dafür erklären werde; doch finde ich einige Beruhigung darin, daß die Deputation vorschlägt, anstatt einer langen Dauer der Strafe lieber eine andere Schärfung durch Entziehung der warmen Kost eintreten zu lassen. Dies ist zweckmäßiger. Es scheint nicht rathsam, solche kleine Diebstähle mit einer langdauernden Strafe zu belegen. Es kommt darauf an, schnell und kräftig zu strafen. Je länger die Strafe ist, desto länger wird die Untersuchung werden müssen, und desto weniger werden die Gerichte sich veranlaßt sehen, die Strafe zu vollstrecken. Es kommt daher ganz mit der Ansicht der Regierung überein, wenn die Deputation vorschlägt, daß der Richter die warme Kost entziehen könne. Ich möchte aber doch über einen Punct Auskunft haben. Es ist durch den Nachsatz: „der Richter — — — verschärfen“ (S. Nr. 238. d. Bl. S. 3924. Sp. 2. a. E.) doch nur so viel gemeint, daß die Entziehung der warmen Kost anstatt der Verlängerung, nicht nur, wenn das Maximum überstiegen wird, sondern auch innerhalb des Strafmaßes eintreten soll.

Referent D. v. Mayer: Die Meinung der Deputation ist ganz dieselbe gewesen, wie sie der Hr. Staatsminister ausgesprochen hat. Sie hat in den Zusatz keinen andern Sinn gelegt, als daß die Erhöhung innerhalb des Strafmaßes bis zum Maximum zweckmäßiger zu vertauschen sein würde mit intensiver Schärfung.

Abg. Astenstädt: Ich erlaube mir zuvörderst eine Anfrage an die Deputation, ob sie mit gutem Grunde neben den Feldfrüchten die Gartenfrüchte weggelassen oder geglaubt hat, daß diese darunter mit zu verstehen sein dürften. Ich bin der Meinung, daß es zweckmäßiger sei, neben den Feldfrüchten auch der Gartenfrüchte mit zu gedenken, da sie denselben Schutz